

Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV)

Vom 15.2.2013, in Kraft getreten zum 1.3.2013, Kurzfassung B.Wienand@freenet.de

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Anwendungsbereich.....	1
§ 2 Zuständige Stelle (Definition).....	1
§ 3 Einzelstückprüfung.....	2
§ 4 Anerkennung der Musterprüfung anderer Stellen.....	2
§ 5 Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen.....	2
§ 6 Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen.....	2
§ 7 Genehmigung von Kleinbetrieben.....	2
§ 8 Behebung von Mängeln des Musters.....	2
§ 9 Musterprüfung und Stückprüfung.....	3
§ 10 Luftsportgerät (Musterprüfung und Stückprüfung).....	3
§ 11 Nicht musterzulassungspflichtiges Luftsportgerät (Muster- und Stückprüfung).....	3
§ 12 Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen.....	4
§ 13 Nachprüfungen (Luftsportgeräte und Flugmodelle > 25 kg).....	4
§ 14 Angeordnete Maßnahmen.....	4
§ 15 Durchführungsvorschriften.....	4
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 17 Übergangsbestimmungen.....	5
Durchführungs-Verordnungen LuftGerPV des LBA (DV LuftGerPV).....	5

§ 1 Anwendungsbereich

Hier wird grundsätzlich festgelegt, was bei einem Luftfahrtgerät zur Sicherstellung seiner Lufttüchtigkeit im Rahmen der Entwicklung, der Herstellung und Auslieferung sowie der Instandhaltung zu prüfen ist. Dies sind im Rahmen der

- Entwicklung: Eine Musterprüfung, siehe § 9, oder Einzelstückprüfung, siehe § 3,
- Herstellung: Eine Stückprüfung (bei einer Serienfertigung), siehe § 9, auf Übereinstimmung mit den 'einschlägigen Konstruktionsdaten',
- Instandhaltung: Eine Prüfung auf Durchführung der 'einschlägigen Instandhaltungsmaßnahmen', siehe § 12, oder eine 'Nachprüfung', siehe § 13.

Die Prüfungen sind zu bescheinigen.

Mit 'einschlägigen Konstruktionsdaten' sind wohl die technischen Daten einer Konstruktion bzw. eines Musters gemeint, die einen Bau bzw. Nachbau und eine Nachprüfung ermöglichen.

Obligatorisch wird auf vorrangige Verordnungen der EG bzw. EU verwiesen.

§ 2 Zuständige Stelle (Definition)

Mit 'Zuständiger Stelle' zur Sicherstellung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit ist im Folgenden gemeint:

- Für ein Luftfahrtgerät allgemein das Luftfahrt-Bundesamt (LBA),
- für ein Luftsportgerät
 - über 120 kg Leermasse können nach § 31c Luftverkehrsgesetz auch juristische Personen des privaten Rechts vom Bundesministerium für Verkehr etc. ermächtigt werden,
 - bis 120 kg Leermasse der Hersteller.

Die zuständigen Stellen können anderen Betrieben und Unternehmen genehmigen, in bestimmtem Umfang Aufgaben im Rahmen der Sicherstellung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit zu übernehmen. Dies können nach § 7 'Genehmigung von Kleinbetrieben' auch Kleinbetriebe sein.

Auch solche Genehmigungen durch andere europäische Behörden sind in Deutschland anerkannt.

§ 3 Einzelstückprüfung

Die Lufttüchtigkeit eines Einzelstückes (keine Serienfertigung) eines Luftfahrtgerätes wird durch eine Einzelstückprüfung nachgewiesen, die nach Art und Umfang von der zuständigen Stelle festgelegt wird.

Die Verkehrszulassung von Einzelstücken eines Luftsportgeräts wird in der Kategorie 'Luftsportgerät' erteilt, siehe § 10 'Luftsportgerät'.

§ 4 Anerkennung der Musterprüfung anderer Stellen

Eine Musterprüfung einer anderen als der deutschen zuständigen Stelle wird ohne weitere Prüfungen anerkannt, wenn

- sie durch eine zuständige Behörde oder behördlich zugelassene Prüfstelle eines Staates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes durchgeführt wurde,
- und die Ergebnisse der Musterprüfung
 - der deutschen Stelle zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden,
 - und dem deutschen Schutz- und Sicherheitsniveau gleichwertig sind.

Bei einer Musterprüfung nach sonstigen ausländischen Lufttüchtigkeitsforderungen (LTF) oder denen der Bundeswehr ist eine vereinfachte Musterprüfung erforderlich, bei der (von der zuständigen Stelle in D) festzustellen ist, ob

- diese LTF ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die deutschen Bauvorschriften für Luftfahrtgerät,
- und ob die notwendigen Unterlagen ordnungsgemäß sind, nämlich
 - die Unterlagen für die Erteilung der Musterzulassung,
 - und die Betriebsanweisungen für die Instandhaltung und den Betrieb.

Die zuständige Stelle kann zur Feststellung der Lufttüchtigkeit weitere Nachweise verlangen.

§ 5 Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung aufgrund einer Muster- und Stückprüfung, gilt in Deutschland allgemein als anerkannt,

- wenn er durch eine zuständige Behörde oder behördlich zugelassene Prüfstelle eines Staates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt wurde.

Sonst kann dieser Nachweis von der in D zuständigen Stelle auf Antrag anerkannt werden.

§ 6 Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Instandhaltung von Luftfahrtgerät mit deutscher Verkehrszulassung im Ausland nach ausländischen Prüfvorschriften oder durch die Bundeswehr kann von der in D zuständigen Stelle auf Antrag anerkannt werden. Mit der Instandhaltung darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

§ 7 Genehmigung von Kleinbetrieben

Ergänzend zu § 2 'Zuständige Stellen' können die zuständigen Stellen auch Kleinbetrieben genehmigen, in bestimmtem Umfang Aufgaben im Rahmen der Sicherstellung und Bescheinigung der Lufttüchtigkeit zu übernehmen.

§ 8 Behebung von Mängeln des Musters

Maßnahmen zur Behebung von Mängeln der Lufttüchtigkeit werden durch die zuständige Stelle angeordnet.

Zur Behebung der Mängel an den Nachbauten des zugelassenen Musters hat der für die Musterprüfung genehmigte Betrieb technische Unterlagen zu erstellen und den Haltern und den für die Instandhaltung genehmigten Betrieben auf Verlangen zuzusenden.

§ 9 Musterprüfung und Stückprüfung

Musterprüfung und Stückprüfung erfolgen:

- Im allgemeinen nach der Richtlinie EU 748/2012, Anhang I, Teil 21.
- Für Luftsportgeräte nach dieser LuftGerPV § 10 'Luftsportgerät'.
- Für 1-2-sitzige Luftsportgeräte mit einer Leermasse inkl. Gurtzeug und Rettungsgerät ≤ 120 kg nach LuftGerPV § 11 'Nicht musterzulassungspflichtiges Luftsportgerät'. Sie sind von der Musterzulassung nach Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) befreit.
- Für Flugmodelle > 25 kg Startmasse durch Vorstellung und Prüfung auf die anwendbaren LTF bei der zuständigen Stelle.

Das Luftfahrt-Bundesamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Luftsportgerät (Musterprüfung und Stückprüfung)

Musterprüfung = Prüfung eines Musters auf

- Einhaltung der Bauvorschriften (Lufttüchtigkeitsforderungen) und
- Vollständigkeit der erforderlichen Musterunterlagen und der Betriebsanweisungen, nach Vorgabe der zuständigen Stelle (jur. Person priv. Rechts).

Stückprüfung = Prüfung eines einem Muster nachgebauten Stückes auf

- Übereinstimmung (Konformität) mit dem Muster und auf Lufttüchtigkeit,
- Vorhandensein der nach Gerätekenntblatt zugehörigen, erforderlichen Betriebsanweisungen,
- ordnungsgemäße Anbringung der Kennzeichnung zum Nachweis des Ursprungs.

Die zuständige Stelle (jur. Person priv. Rechts) bestimmt, ob sie selbst prüft oder die Prüfung einem geeigneten Hersteller gestattet.

Bei Ultraleichtflugzeugen ist die Muster-Konformität und Lufttüchtigkeit des Gerätes durch einen Prüfschein zu bescheinigen.

Im Amateurbau kann die zuständige Stelle (jur. Person priv. Rechts) Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festlegen.

Bei Änderungen am Muster kann die zuständige Stelle (jur. Person priv. Rechts) eine Stellungnahme eines Herstellers, dem die Stückprüfung gestattet wurde, verlangen.

§ 11 Nicht musterzulassungspflichtiges Luftsportgerät (Muster- und Stückprüfung)

Die Musterprüfung für 1-2-sitzige Luftsportgeräte mit einer Leermasse inkl. Gurtzeug und Rettungsgerät ≤ 120 kg hat der Hersteller bzw. Importeur von einer Inspektionsstelle oder einer Prüfstelle nach den anwendbaren Lufttüchtigkeitsforderungen durchführen und bescheinigen zu lassen.

Die Inspektionsstelle bzw. Prüfstelle muss nach der EG-Verordnung 765/2008 zur Marktüberwachung von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) akkreditiert sein, gemäß ISO/IEC 17020 oder ISO/IEC 17025.

Bei Luftsportgerät mit Motor ist auch die Einhaltung der Lärmgrenzen zu prüfen.

Die Stückprüfung hat der Hersteller wie in § 10 durchzuführen (Konformität, Betriebsanweisungen, Kennzeichnung). Die Betriebsanweisungen sind dem Halter binnen 5 Tage nach Auslieferung oder nach Anweisung zur Mängelbehebung zur Verfügung zu stellen.

Muster- oder Gerätezulassungen (nach Muster- und Stückprüfung) eines Staates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind unmittelbar gültig (sie ersetzen die hier definierten Muster- und Stückprüfungen).

§ 12 Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen

Die Instandhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Lufttüchtigkeit richten sich im allgemeinen nach der EG-Verordnung 2042/2003.

Es gelten die vom Inhaber der Musterzulassung oder die bei der Einzelstückprüfung herausgegebenen Instandhaltungsanweisungen.

Für die rechtzeitige und vollständige Durchführung der Maßnahmen ist der Halter verantwortlich.

Die zuständige Stelle kann Erleichterungen zulassen und Hersteller für die Instandhaltung ermächtigen.

In begrenztem Umfang ist sachkundiges Personal von Luftsportverbänden berechtigt, Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, zu bescheinigen und das Luftfahrzeug freizugeben.

Die Instandhaltung für Luftsportgeräte und Flugmodelle > 25 kg Startmasse richtet sich nach § 13 'Nachprüfungen'.

§ 13 Nachprüfungen (Luftsportgeräte und Flugmodelle > 25 kg)

Für die vorgeschriebene Instandhaltung und Nachprüfung ist der Halter verantwortlich.

Bei Luftsportgerät mit einer Leermasse > 120 kg werden die Instandhaltungsmaßnahmen mit ihren Fristen von der zuständigen Stelle (jur. Person priv. Rechts) festgelegt.

Zudem ist alle 12 Monate eine Nachprüfung auf Konformität mit dem Gerätekenntblatt und auf Lufttüchtigkeit erforderlich (Jahresnachprüfung). Der Nachprüfschein ist im Luftfahrzeug mitzuführen.

Bei 1-2-sitzigem Luftsportgerät mit einer Leermasse ≤ 120 kg werden die Anweisungen zur Instandhaltung und Nachprüfung mit ihren Fristen vom Hersteller festgelegt.

Für die Instandhaltung ist der Halter verantwortlich. Die Nachprüfung auf Lufttüchtigkeit ist vom Halter selbst oder in dessen Auftrag durchzuführen.

Auf die Notwendigkeit einer Bescheinigung und Kennzeichnung wird nicht hingewiesen. Festgestellte Mängel sind dem Hersteller unverzüglich zu melden.

Bei Flugmodellen > 25 kg Startmasse ist die Lufttüchtigkeit alle 12 Monate nachzuprüfen.

Nach Änderungen am Flugmodell ist dieses vor dem ersten Flug der zuständigen Stelle (jur. Person priv. Rechts) vorzuführen. Die durchgeführten Prüfungen sind von dieser Stelle bescheinigen zu lassen.

§ 14 Angeordnete Maßnahmen

Die zuständige Stelle kann jederzeit die Überprüfung der Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs sowie Instandhaltungsmaßnahmen anordnen, wenn beim Betrieb Mängel festgestellt werden, die seine Lufttüchtigkeit beeinträchtigen (könnten).

Das Gleiche gilt für Luftfahrzeuge, die nach einem Muster gebaut wurden, wenn beim Muster Mängel vermutet werden.

§ 15 Durchführungsvorschriften

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) wird ermächtigt, zur Durchführung der LuftGerPV ggf. weitere Einzelheiten zur Feststellung der Lufttüchtigkeit durch Rechtsverordnungen zu regeln, bei Flugsicherungs-ausrüstung im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die LuftGerPV gelten als Ordnungswidrigkeiten.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Prüfstellen für Luftsportgeräte nach der am 31.12.2012 geltenden alten Fassung der LuftGerPV bleiben bis zum 31.12.2013 prüfberechtigt.

Bisherige Zulassungen, Genehmigungen und Anerkennungen nach der am 1.9.2012 geltenden alten Fassung der LuftGerPV bleiben weiterhin gültig.

Durchführungs-Verordnungen LuftGerPV des LBA (DV LuftGerPV)

Die 1. DV LuftGerPV vom 26.7.1999 regelt die Genehmigung von Betrieben und Personal und deren Aufgaben, die Luftfahrtgerät instandhalten, ändern und prüfen. Sie gilt nicht für Betriebe für Luftsportgeräte.

Die 2. DV LuftGerPV vom 3.2.2000, zuletzt geändert am 13.12.2012, gibt an, in welchen Nachrichten für Luftfahrer (NfL) die aktuellen Lufttüchtigkeitsforderungen (Bauvorschriften) für Luftsportgeräte je nach Kategorie veröffentlicht sind. Das sind für Hängegleiter und Gleitschirme die Lufttüchtigkeitsforderungen (LTF) vom 17. Dezember 2009 (NfL II – 91/2009).

Die 3. DV LuftGerPV vom 27.11.2001 (NfL II – 10/2002) regelt die Anerkennung von Prüfstellen zur Musterprüfung von Luftsportgerät durch das Luftfahrt-Bundesamt nach der alten LuftGerPV. Durch die Überarbeitung der LuftGerPV (Akkreditierung von Prüfstellen durch die DAkks) gilt diese DV nicht mehr.